



Positionspapier „Operative Bereitschaftspolizei“

Stand: Juni 2016



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundesvorstand

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
– Bundesvorstand –
Abt. IV
Stromstraße 4
10555 Berlin
Telefon 030 399921-0

Verantwortlich: Horst Müller
horst.mueller@gdp.de

Titelbild: Michael Arning

Gesamtherstellung: Wölfer Druck + Media, 42781 Haan

Inhalt

Vorwort	2
Rechtsgrundlage	3
Organisation/Gliederung/Eigenständigkeit	3
Bewertung durch den BFA Bereitschaftspolizei	5
Personalgewinnung/-verwendung/ -entwicklung und Stellenbewertung	7
Stellenbewertung bei der Bereitschaftspolizei	9
Die Einsatzbelastung von Polizeibeamtinnen und -beamten in geschlossenen Einheiten	10
Betriebliche Gesundheitsförderung	12
Perspektiven für die Bereitschaftspolizei	13
Neue Aufgaben der Bereitschaftspolizei bei internationalen Einsätzen	14
Schlussbemerkungen	16

Vorwort



Oliver Malchow
Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorsitzender



Clemens Murr
Gewerkschaft der Polizei
Mitglied im geschäftsführenden Bundesvorstand

Neben den Vorgaben der jeweils geschlossenen Verwaltungsabkommen wurde und wird die Bereitschaftspolizei in den Ländern vielfältigen Änderungen in Organisation und Aufgabenzuweisung unterworfen.

Ein Vergleich der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes ist daher aus Sicht des Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei (BFA BP) nicht mehr uneingeschränkt möglich. Der BFA BP hält es jedoch gerade angesichts der ständigen Änderungen und des permanenten Hinzukommens neuer Einsatzfelder für erforderlich, eine Positionierung der GdP im Kernbereich der Bereitschaftspolizei – dem operativen Dienst – durchzuführen.

Rechtsgrundlage

Die Einrichtung der Bereitschaftspolizeien der Bundesländer ist auf ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1950 über die Einrichtung von Länderbereitschaftspolizeien zurückzuführen. Das Verwaltungsabkommen wurde mittlerweile mehrfach geändert und den Gegebenheiten angepasst.

In der BRAS (Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen und Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken) 140.1 werden das Musterverwaltungsabkommen und die einzelnen Abkommen zwischen den Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Die Abkommen regeln Organisation, Stärke, Gliederung, Inneren Notstand und den Einsatz im Verteidigungsfall. Der Bund unterhält eine eigene Bereitschaftspolizei (Bundesbereitschaftspolizei) in der Organisation der Bundespolizei.

Grundlage für das Verwaltungsabkommen sind die Artikel 53 Abs. 2 S. 2, Abs. 3, Art. 91 Abs. 2 und Art. 115f des Grundgesetzes (GG).

Organisation/Gliederung/Eigenständigkeit

Auch im Bereich der Bereitschaftspolizei wirkt sich die föderative Zuständigkeit der Länder für die Polizei auf die Organisation aus. Jedes Land und der Bund entscheidet für sich selbst, wie und wo man die einzelnen Einheiten der Bereitschaftspolizei vorhält und welche Aufgaben durch die Bereitschaftspolizei wahrgenommen werden sollen. Vergleicht man die einzelnen Bundesländer, kann man eine Vielzahl unterschiedlichster länderspezifischer Organisationsformen der Bereitschaftspolizei finden.

Dies bedeutet, dass sich aus den unterschiedlichen Organisationsformen in den einzelnen Ländern und der Bundespolizei auch völlig unterschiedliche Aufgaben der Bereitschaftspolizei ergeben, wie:

- Einstellung- und Ausbildung der unterschiedlichen Laufbahnen
- Fortbildungsaufgaben
- Hubschrauberstaffel, Reiterstaffel und Diensthundeführerstaffel
- Polizeiärztlicher Dienst
- Kfz-Werkstätten
- Polizeiküchen usw.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und bei weitem nicht abschließend, da sich die Organisations- und Aufgabenstruktur in den einzelnen Ländern und der Bundespolizei sehr heterogen darstellt.

Aus diesem Grund stehen im Folgenden auch nur die operativen Einheiten im Fokus.

Bei einem bundesweiten Vergleich sind folgende Organisationsformen vorhanden:

- Bereitschaftspolizeipräsidien (BPP)
- Bereitschaftspolizeidirektionen (BPDDir)
- Bereitschaftspolizeiabteilungen (BPA)
- Bereitschaftspolizei-Hundertschaften (BPH)
- Technische Einsatzeinheit (TEE)
- Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten der Bereitschaftspolizei (BFHu/BFE/BFZ)
- Unterstützungskommandos (USK)

Da die einzelnen Einheiten jedoch bei großen Einsatzlagen wie Castor-Transporten, größeren Demonstrationen, Staatsbesuchen, Fußballspielen usw. landes- und bundesweit zusammenarbeiten müssen, erscheint es sinnvoll, eine einheitliche Mindestanforderung an Personal und Aufbauorganisation zu definieren.

Dies erfolgt über die BRAS 140.1 – den Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei länderübergreifenden Einsätzen aus besonderem Anlass noch ein Mindestmaß an Kompatibilität in der besonderen Aufbauorganisation und Personalstärke gewährleistet ist.

Der nach BRAS 140.1 definierte Organisations- und Gliederungsplan für:

- einen Abteilungsstab BPA
- eine Führungsgruppe BPA
- eine Bereitschaftspolizei-Hundertschaft
- eine Technische Einsatzeinheit
- eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit

Diesen Richtlinien haben sich zwischenzeitlich alle Länder angeschlossen, da sie mit dem Bund Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizeien der Länder abgeschlossen haben.

In diesen Verwaltungsabkommen sind Bereiche wie:

- Organisatorische Selbstständigkeit, Stärke und Gliederung
- Aufgaben der Bereitschaftspolizei
- Verweildauer in den Einsatzeinheiten, Einsatzwert
- Verstärkte Alarmbereitschaft
- Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
- Richtlinien über Organisation, Gliederung und Ausstattung
- Führungskräfte
- Kosten, Ausstattungsnachweise
- Beschaffungsanforderungen des Landes
- Führungs- und Einsatzmittel des Bundes
- Behandlung von Bundesgerät
- Eigentumsrecht des Bundes
- Haftung, Schadensersatz
- Mehrkosten bei Innerem Notfall, Verteidigungsfall
- Änderung, Kündigung und
- Inkrafttreten vereinbart.

Nach Aussage des BMI befinden sich in diesen Verwaltungsabkommen aktuell 15.983 Polizistinnen und Polizisten, die ihren Dienst bei der Bereitschaftspolizei in:

- 28 Führungsgruppen Bereitschaftspolizeiabteilung
- 108 Führungsgruppen Bereitschaftspolizei-Hundertschaften
- 284 Zugtrupps
- 860 Gruppen
- 53 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten und
- 31 TEE-+ 2 Gruppen versehen.

Die Umstrukturierungen in BW und BE sind noch nicht in die VA aufgenommen worden.

Bewertung durch den BFA Bereitschaftspolizei

Diese Personalstärke bezweifeln wir jedoch stark. In den letzten Jahren hat es eine Vielzahl von Neuorganisationen in den einzelnen Ländern gegeben. Hintergrund war dabei immer, die Lücke, die durch fehlendes Personal (ca. 10.000 Polizisten bundesweit) entstanden ist, zu schließen.

Nicht nur einmal ging dies zu Lasten der jeweiligen Bereitschaftspolizei des Landes. Entweder wurden feste Einheiten komplett aufgelöst und den Behörden zugeschlagen, oder es wurde – wie in Niedersachsen – der Weg gewählt, dass man die Abteilungsführungen/-führungsgruppen disloziert in verschiedenen Abteilungen der Behörde (Behördenstab) vorhält und nur bei Bedarf für Einsätze (BAO) wieder aufruft.

Es liegen Zahlen vor, dass die Stärken der Bereitschaftspolizeien in den Ländern allein in den letzten beiden Jahren um ca. 2.000 Bereitschaftspolizistinnen und Bereitschaftspolizisten reduziert wurden.

Dies führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Einsatzbelastung. Hierdurch ist der zwingend erforderliche Fortbildungsaufwand (praktische und theoretische Inhalte) nicht mehr gewährleistet. Es ist zu erwarten, dass dies kurz- und mittelfristig zu Qualitätsverlusten führen wird.

Diese Qualitätsminderung kann sich einsatzentscheidend auf die operative Arbeit auswirken. Zudem wird sich die Einsatzbelastung für die restlichen Einheiten nochmals erhöhen, da diese mit weniger Personal ein Mehr an Einsätzen und Aufgaben zu bewältigen haben.

Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit junger Polizisten/junger Polizistinnen frühzeitig verbraucht. Dies ist ein wesentlicher Kritikpunkt, der aktuell in den Einheiten geäußert wird.

Die Belastung an den Wochenenden ist allein durch die Fußballspiele der unterschiedlichsten Ligen (bis zur 8. Liga) extrem hoch. Dienstreife an Wochenenden, auch das in einigen Bundesländern gewährte besonders geschützte Erlassfrei (kann nur durch das jeweilige Innenministerium gestrichen werden), ist zwischenzeitlich nicht mehr das Papier wert, auf dem dies zugesichert wurde.

Die Bereitschaftspolizei wird zur „Wochenendpolizei“. Zudem erfolgt während der Woche eine ständige Verschiebung der Dienstzeiten aus aktuellen Anlässen, so dass in der Bereitschaftspolizei von einer Planbarkeit von Familie, Freizeit und Beruf mittlerweile absolut keine Rede mehr sein kann. Die Kolleginnen/Kollegen fühlen sich teilweise verheizt und im Stich gelassen.

Die Bereitschaftspolizei wird oftmals als Fremdkörper und als sog. „Bestellpolizei“ gesehen. Diejenigen, die sie für ständige Einsatzlagen brauchen, wissen dies auch zu schätzen. Diejenigen, die eher weniger Einsätze zu bewältigen haben, sehen die Bereitschaftspolizei lieber aufgelöst und dem Einzeldienst zur Verstärkung zugeschlagen. Aus diesem Grund halten wir es für unabdingbar, dass die Einheiten ihre Eigenständigkeit weiter behalten. Eine Verlagerung in andere Organisationsbereiche ist falsch, demotivierend und kontraproduktiv.

Diese Entwicklung gilt es umgehend zu stoppen, wenn die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes ihre Aufgaben auch weiterhin qualifiziert bewältigen sollen. Zahlenmäßig ausreichendes und gut ausgebildetes Personal mit entsprechend qualitativ hochwertiger Ausstattung ist hierfür unabdingbar! In der Folge bedeutet dies jedoch, dass keine weiteren Einheiten aufgelöst oder verlagert werden dürfen, sondern es zwingend erforderlich ist, dass die durch die BRAS 140.1 vorgegebenen Soll-Stärken in den Ländern auch eingehalten werden und auch tatsächlich vorhanden sind.

Personalgewinnung/-verwendung/-entwicklung und Stellenbewertung

Personalgewinnung

Obwohl auch hier unterschiedliche Konzepte auf Bundes- und Landesebene existieren, wie:

- ▶ sofortige Verwendung nach der Ausbildung bzw.
- ▶ vorherige Pflichtverwendung im Wachdienst,

werden die Gruppenbeamten der Bereitschaftspolizei regelmäßig aus jungen Beamtinnen und Beamten (Berufsanfängern) rekrutiert, so dass sich die Personalgewinnung in diesem Bereich in der Praxis eher unproblematisch darstellt. Bereitschaftspolizeieinheiten sind in vielen Ländern für Polizistinnen und Polizisten als eine regelmäßig vorgesehene Pflichtverwendung zu durchlaufen, bevor eine andere Karriere (Wach-/Ermittlungs-/Verkehrsdienst) eingeschlagen werden kann.

Die Konzentration auf wenige BP-Standorte kann in Flächenstaaten jedoch zu einer erheblichen Reduzierung der persönlichen Motivation führen, da hierdurch lange Anfahrtswege und eine Trennung vom gewachsenen sozialen Umfeld verbunden sind.

Die Personalgewinnung für Führungsfunktionen wie:

- ▶ Gruppenführer/in
- ▶ Zugführer/in
- ▶ Hundertschaftsführer/in sowie
- ▶ für besondere Funktionen in einer BFE/einem USK

fällt in der Regel leicht, weil es sich hierbei um attraktive und neigungsadäquate Funktionen und Tätigkeiten handelt.

Diese Spitzenfunktionen der Bereitschaftspolizei können im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten häufig frühzeitig erreicht werden, da sie wegen der besonderen physischen und psychischen Belastung teilweise an Altersgrenzen gebunden sind. Damit wird für diese Funktionen der Bereitschaftspolizei eine Karrieremöglichkeit geboten.

Verdeutlicht wird dies dadurch, dass in den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit eröffnet wird, Spitzenfunktionen der Einheiten im Rahmen von Überleitungen (prüfungsfreier bzw. prüfungserleichtert) von A 13 gD nach A13/A14 h.D. zu besetzen.

Das Gesamtspektrum der Personalentwicklung ergibt sich aus einer Tätigkeitsbandbreite, die sich von der

- ▶ Bewältigung besonderer Einsatzlagen über die
- ▶ Aus- und Fortbildung bis hin zur
- ▶ Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes erstreckt.

Hierbei handelt es sich um die klassischen Aufgaben, die in der BRAS 140.1 so definiert sind.

Personalverwendung / Verweildauer

Unbeschadet aller unterschiedlichen Organisationsstrukturen sollten Einsatzeinheiten schwerpunktmäßig für Einsätze aus besonderem Anlass zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund stehen weniger Einsatzeinheiten permanent unter Einsatzdruck, die emotionale Stabilität und damit die Professionalität nehmen ab. Ebenso erscheint ein „Elitestreben“ von Einsatzeinheiten nicht zielführend.

Daher ist eine Mischform der Tätigkeiten in Polizeibehörden im Rahmen kleinerer Kontingente neben den geschlossenen Einsätzen für die Einsatzeinheiten durchaus zweckorientiert.

Die bundesweit unterschiedliche Verwendungsdauer der Beamtinnen und Beamten in der Bereitschaftspolizei kann erhebliche Auswirkungen auf den Einsatzwert der Einheiten haben.

Erfahrung, Übung, professionelle Gelassenheit und eine kommunikative Deeskalation können regelmäßig erst nach einer längeren Verwendungsdauer in der Bereitschaftspolizei erreicht werden. Eine Mindestverwendungsdauer von zwei bis drei Jahren sollte angestrebt werden. Nur so erscheint ein professioneller Standard erreichbar.

In TEE und BFE/USK sind aufgrund der dort vorzufindenden Spezialisierung längere Verwendungszeiten vertretbar und gewünscht.

Personalentwicklung

Gruppenbeamte/innen

Die Anschlussverwendung für Gruppenbeamte/innen ist regelmäßig problemfrei, da diese nach ihrer Pflichtverwendung in andere Bereiche wie Wach-, Ermittlungs-, Verkehrsdienst usw. wechseln. Ein Problem tritt erst bei extrem langen Zugehörigkeitszeiten auf, da in diesen Fällen neue Perspektiven in anderen polizeilichen Bereichen, aufgrund der Spezialisierung der BP, nur schwer zu vermitteln sind.

Aus diesem Grund und auch aus Gründen der ständig zunehmenden Einsatzbelastung sollte man im Bereich der Bereitschaftspolizei über eine maximale Verwendungszeit nachdenken.

Aus GdP-Sicht sollte die maximale Verwendungszeit für Gruppenbeamte/innen bei ca. 4–5 Jahren liegen. Die Erfahrungen zeigen, dass der junge Bereitschaftspolizist, die junge Bereitschaftspolizistin sich in dieser Zeit beruflich gefestigt hat und verstärkt in die Phase der privaten Konsolidierung eintritt. Diese „Konsolidierungsphase“ erfordert die Möglichkeit einer planbaren Dienstzeit, die in der Bereitschaftspolizei nicht oder nur noch sehr gering gegeben ist.

Führungskräfte BP

In der Personalentwicklung von Führungskräften der unterschiedlichen Ebenen ergeben sich große Chancen, aber auch Risiken für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Tendenziell ergeben sich in durch BP-Direktionen oder -Präsidien geprägten Organi-

sationsmodellen zwar gute BP-interne Entwicklungschancen. Der Nachteil dabei ist jedoch, dass die für andere Führungsfunktionen (außerhalb der Bereitschaftspolizei) geforderten Anforderungsprofile nicht erreicht werden können. Dies stellt die „Sollbruchstelle“ im Karriereverlauf der Führungskräfte der Bereitschaftspolizei dar und führt oftmals in der Altersklasse zwischen 40 und 60 Jahren zu Perspektivlosigkeit, Frustration und in Extremfällen zu einer „inneren Kündigung“, da Karrierepfade außerhalb der BP nicht angeboten werden bzw. nur noch schwer zu beschreiten sind.

Tendenziell ergeben sich die meisten Personalentwicklungsmöglichkeiten in Einsatzeinheiten, die zumindest personalwirtschaftlich in Polizeipräsidien/-direktionen oder ähnlichen Organisationen als Teil des gesamten polizeilichen Aufgabenspektrums angesiedelt sind.

Wohlverstandene „Cross-over“-Verwendungen brechen „Cliquenwirtschaft“ auf, können eine Abschottung der BP verhindern, Verständnis für die Aufgaben und Belastungen wecken und für alle Führungskräfte neue Entwicklungspotenziale eröffnen.

Erhebliche Personalentwicklungspotenziale liegen beispielsweise auch in der Nutzbarkeit der Wissensressourcen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der TEE, die entsprechend den Anforderungskatalogen (Alter, Gesundheit, körperliches Leistungsvermögen etc.) in andere polizeiliche Tätigkeitsbereiche wechseln müssen.

Hierzu zählen insbesondere Bereiche wie:

- ▶ Aus- und Fortbildung
- ▶ Informations- und Kommunikationsbereich
- ▶ Schirmmeister/Geschäftszimmer in anderen Bereichen
- ▶ Instandhaltung/-setzung von Führungs- und Einsatzmitteln (z. B. Waffenwerkstatt)

Stellenbewertung bei der Bereitschaftspolizei

In einer Zeit, die durch einen schnellen Wertewandel, eine ständig steigende terroristische/extremistische Bedrohung, die Häufung von Katastrophen, immer neue Kriminalitätsformen sowie ein sehr hohes Aggressionspotenzial geprägt sind, kommt der professionellen Bewältigung dieser polizeilichen Lagen eine immer größere Bedeutung zu.

Der polizeiliche Einzeldienst ist hierzu allein nicht mehr in der Lage, da auch er in vielen Teilen personell unterbesetzt ist. Vielmehr zeigt schon die Lageentwicklung, dass es einer permanenten Unterstützung durch Kräfte der Bereitschaftspolizei, die speziell für diese Aufgabenfelder aus- und fortgebildet sowie ausgestattet sind, bedarf. Die vorgezeigten Anforderungen, die an Einsatzkräfte im geschlossenen Verband gestellt werden, sind dabei in die Bewertung einzubeziehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sachgerechten Stellenbewertung für die Bereitschaftspolizei.

Die Tätigkeiten der Bereitschaftspolizei sind dem Bereich der zweigeteilten Laufbahn zuzurechnen. Die Führungskräfte, die entsprechend den Anforderungen ein hohes Maß an Führungsqualität, Einfühlungsvermögen und Kenntnissen der Einsatztaktik vorweisen müssen, sind dabei in der Bewertung der Stelle hervorzuheben. Zu unterscheiden ist hierbei in Leitungs-, Führungs-, Sachbearbeiterfunktion und Gruppenbeamte.

Hierbei geht es nicht darum, die Bereitschaftspolizei besser als andere Bereiche zu bewerten bzw. zu stellen. Bei Bewertung und Zugrundelegung des Aufgabenspektrums der Bereitschaftspolizei dürften die nachfolgenden Stellenbewertungen den Aufgaben und Belastungen der Bereitschaftspolizei entsprechen.

Gruppenbeamte	A 9 — A 11
Sachbearbeiter	A 9 — A 11
Sachbearbeiter mit Führungsfunktion	A 12 — A 13 (gilt auch für Stäbe)
Gruppenführer	A 11 — A 12
Zugführer	A 12 — A 13
Stellv. Hundertschaftsführer	A 12 — A 13
Hundertschaftsführer	A 13 — A 14 mit Überleitung in hD
Stellv. Abteilungsführer	A 15
Abteilungsführer	A 16

Die Einsatzbelastung von Polizeibeamtinnen und -beamten in geschlossenen Einheiten

Die Fakten in den Jahresberichten des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder belegen die permanente Steigerung der Einsatzbelastung bei diesen Kräften in eindrucksvoller Weise.

Allein die Zahl der Einsätze hat sich in den Jahren 2004 bis 2014 mit 41 auf 143 Anlässe mehr als verdreifacht auf einem hohen Niveau eingependelt.

Die Zahlen allein sind es aber nicht, die ein Mehr an Belastung bedeuten. Erschwerend wirkt sich neben einer deutlichen Verbreiterung der Einsatzanlässe insbesondere auch die zunehmende Gewalt des unterschiedlichen polizeilichen Gegenübers aus.

In einer Zeit des Bürokratie-, Verwaltungs- und des damit verbundenen Stellenabbaus führen diese Entwicklungen kumulativ zu einer deutlich höheren Einsatzbelastung der Einsatzkräfte in geschlossenen Einsatzeinheiten im Hinblick auf die zeitlichen und anforderungsorientierten Elemente des Dienstes.

Gerade die zeitlichen Anforderungen wirken sich darüber hinaus noch in psychosozialer Weise besonders negativ aus, da die weitaus größte Zahl der polizeilichen Lagen, die den Einsatz geschlossener Einheiten erfordern, an den Wochenenden stattfindet. Sei es bei Sportveranstaltungen – hier sind die Fußballspiele der zahlreichen Bundes-, Landes- und Kreisligen besonders hervorzuheben – oder demonstrativen Aktionen aus den unterschiedlichsten Anlässen, gleichgültig, ob friedlicher oder unfriedlicher Natur.

An eben diesen Wochenenden finden aber auch die meisten anderen gesellschaftlichen Ereignisse statt, an denen alle Bürger teilhaben – so auch die Beschäftigten der Polizei. Diesen ist aus den vorgenannten Gründen jedoch häufig die Teilnahme an solchen Ereignissen verwehrt.

Hierzu zählen auch Anlässe, die der gesellschaftlichen und sozialen Kommunikation bis hin zur Partnerfindung dienen.

In der Praxis geht es dabei nicht um ein freies Wochenende (unter vielen), das für einen polizeilichen Anlass geopfert werden muss, sondern genau umgekehrt: um „das“ freie Wochenende zwischen vielen anderen, die bereits per Dienstplan nicht zur Verfügung stehen.

Die daraus resultierende Folge ist eine soziale Verarmung gerade der Beamtinnen und Beamten, die an der Schwelle der Findung von Bekannten, Freunden und Partnern bis hin zur Gründung einer Familie stehen.

Dieser Mangel führt zu einer zusätzlichen psychosozialen Belastung der Einsatzkräfte in geschlossenen Einheiten, die weder gesellschaftlich noch arbeitsrechtlich hinzunehmen ist – auch nicht unter dem Deckmantel der beamtenrechtlichen Treueverpflichtung gegenüber dem Dienstherrn. An dieser Stelle muss das Primat der Fürsorgeverpflichtung greifen.

Aus diesem Missstand resultieren nachfolgende Forderungen:

- ▶ Die Belastung der Einsatzkräfte, die in geschlossenen Einheiten ihren Dienst verrichten, ist deutlich zu reduzieren.

Dazu dienen folgende Maßnahmen, die kurzfristig umzusetzen sind:

- ▶ Gewährung von mindestens einem freien Wochenende pro Kalendermonat. Ist dies aus außerordentlichen und nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich, ist die Freizeit am nächsten Wochenende nachzuholen.
- ▶ Die Dienstpläne sind verlässlich zu gestalten, so dass eine konkrete Planbarkeit von Dienst- und Freizeiten erfolgen kann.
- ▶ Um dies sicherzustellen, ist die Struktur der Bereitschaftspolizeien im Bund und in den Ländern so zu modifizieren, dass unter dem Stichwort „Geber- und Nehmerländer“ eine ausgeglichene Verteilung der Einsatzzeiten möglich ist.
- ▶ Eine Reduzierung der landeseigenen Kräfte zum Zwecke der Einsparung von Geld im Sachmittel- und Besoldungshaushalt hat zu unterbleiben.
- ▶ Jedes Land hat so viele geschlossene Einheiten vorzuhalten, wie es der eigene Bedarf für regelmäßige, nicht nur vorübergehend auftretende Polizeilagen objektiv erfordert. Eine Reduzierung des eigenen Potenzials auf Kosten der Kräfte anderer Länder ist nicht akzeptabel und hat zu unterbleiben.

- ▶ Die aktuelle Einsatzbelastung der geschlossenen Einheiten macht es zwingend erforderlich über neue Einsatzkonzepte mit reduziertem Kräfteinsatz nachzudenken. Gibt es hierbei keine Veränderungsmöglichkeiten/-Willen ist eine Aufstockung der Einheiten in den Ländern vorzunehmen. Hierbei kann sich auch die Politik nicht aus der Verantwortung nehmen.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Aus Belastungen werden Beanspruchungen. Aus dauerhaften Beanspruchungen entstehen Krankheiten. Erscheinungen wie Stresssyndrome oder Burnout sind bei unseren Einsatzbeamten heute keine Ausnahme mehr.

Das Voranschreiten von psychosomatischen Erkrankungen wird durch die permanente Belastung mit schwierigsten Einsatzlagen bei gleichzeitigem Entzug der erforderlichen Regenerationszeit geradezu provoziert; Fehlentscheidungen und Fehlreaktionen werden zunehmen. Hinzu kommen physische Probleme z.B. der Dehydrierung bei lang andauernden Einsätzen und die körperlichen Beschwerden durch die lange Tragezeit der Körperschutzausstattung (KSA).

Hier wäre ist der Arbeitgeber gefordert, parallel zum dringend erforderlichen Ausbau des Personalstocks ein sinnvolles Gesundheitsmanagement zu implementieren. Dazu gehört insbesondere auch die Bewertung der psychologischen Belastungen.

In der gewerblichen Wirtschaft hat man den Wert solcher Funktionen zum Erhalt bzw. zur Wiedergewinnung verlorener Gesundheitsressourcen längst erkannt.

Insofern ist die Vereinbarung „Gemeinsame Initiative zur Förderung des Gesundheitsmanagements in der Bundesverwaltung“, die am 10. Dezember 2009 zwischen dem DGB, dem DBB und dem Bundesministerium des Innern geschlossen wurde, richtungsweisend.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich das BMI zu dieser Vereinbarung bekennen und einen konkreten Umsetzungs-Fahrplan zum Nutzen seiner Bundesbereitschaftspolizisten entwickeln würde. Die Länder sollten dieser vorbildlichen Maßnahme nicht nur erwartungsvoll entgegensehen, sondern sie mit eigenen Initiativen unterstützen.

Perspektiven für die Bereitschaftspolizei

Durch den Abbau von Personal in den Bereitschaftspolizeien und der Zweckentfremdung der vorhandenen Einheiten als Personalpool für den Einzeldienst sieht die Zukunft für die Bereitschaftspolizei wenig positiv aus.

Es wird – durch die unbestrittene Mehrbelastung der Bereitschaftspolizei – zukünftig ein motiviertes und gut ausgebildetes/fortgebildetes Personal fehlen. Für diese Situation der Zweckentfremdung der Bereitschaftspolizei sind einzig und allein die politisch zuständigen Innen-/Finanzminister und Senatoren verantwortlich, welche das erforderliche Personal für alle polizeilichen Bereiche nicht ausreichend zur Verfügung stellen.

Der Abbau von Bereitschaftspolizei in einigen Ländern ist sofort zu stoppen bzw. zu unterlassen.

Positive Perspektiven hat die Bereitschaftspolizei nur, wenn:

- die Kolleginnen und Kollegen des polizeilichen Einzeldienstes endlich personell in die Lage versetzt werden, ihre originären Aufgaben, wie die tägliche Bekämpfung der Kriminalität und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus eigener Kraft zu bewerkstelligen,
- eine Kompatibilität der Führungs- und Einsatzmittel auch zukünftig gewährleistet ist. Dafür ist eine dauerhaft ausreichende Sachmittelzuweisung für den Haushalt des IBPdL zwingend erforderlich.
- eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen polizeilichem Einzeldienst und der Bereitschaftspolizei erfolgt,
- sie für ihre originären Aufgaben eingesetzt wird,
- ihr ausreichende Trainingszeiten für die Bewältigung ihrer originären Einsatzlagen zur Verfügung stehen.

Wenn diese Reihenfolge

1. Bewältigung der Einsätze und
2. dementsprechende Fortbildung

eingehalten wird, steht die Bereitschaftspolizei selbstverständlich dem Einzeldienst als zusätzliche Unterstützung zur Verfügung.

Neue Perspektivische Aufgaben der Bereitschaftspolizei bei internationalen Einsätzen

Europa wächst zusammen, die Welt wächst zusammen. Die Grenzen sind offener. Mit verschiedenen multinationalen und bilateralen Verträgen haben die Politik, die Staaten und die Staatengemeinschaft darauf reagiert. Es besteht eine Vielzahl von Einzelstaatsverträgen.

Auch größere Vertragswerke, wie zuletzt der Prümer Vertrag aus dem Jahr 2005 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und den Niederlanden, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, wurden mittlerweile geschlossen. Weitere Verträge werden folgen und sind nicht nur auf Europa beschränkt, wie die internationalen polizeilichen Friedensmissionen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zeigen.

Diese Globalisierung zeigt sich auch bei Großereignissen, wie Fußballspielen mit international reisenden Hooligans, Demonstrationen anlässlich internationaler politischer Gipfel, internationalen Aufmärschen der rechten Szene, Punkerfestivals und dergleichen. Bilder aus Genua, Heiligendamm, Rostock, Straßburg, Rom, Kopenhagen sind in Erinnerung. Längst ist bei solchen polizeilichen Großlagen eine deutliche Zunahme der Gewalt zwischen den multinational zusammengesetzten Teilnehmern der Konfliktparteien und vor allem gegenüber der Polizei zu verzeichnen.

Welche Rolle spielen dabei die geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizeien der Länder und der Bundespolizei?

Auslandsübergreifende Einsätze größerer Einsatzkontingente der Bereitschaftspolizeien haben erstmals bei dem Weltwirtschaftsgipfel 2003 in Frankreich und der Schweiz stattgefunden, bei dem der Bund und die Länder die europäischen Nachbarn unterstützt haben.

Bei der Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz waren bereits knapp 2.000 Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder über mehrere Wochen zur Nachbarschaftshilfe eingesetzt.

Diese neuen Herausforderungen an die Bereitschaftspolizeien konnten dank des gemeinsamen hohen Engagements zum einen der Gastgeberländer, die dringend auf Unterstützung angewiesen waren, und zum anderen der Professionalität der deutschen Gastkräfte gut bewältigt werden.

Allerdings blieben bei diesen Einsätzen bislang kritische polizeiliche Situationen für die deutschen geschlossenen Einheiten weitgehend aus. Bei allen Einsätzen waren aufgrund von Zeitlagen umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen möglich.

Trotz dieser Vorbereitungen musste häufig noch an Ort und Stelle vieles improvisiert werden. Grundsätzliche und existentielle Fragen, insbesondere bei den Rechtsgrundlagen für die Unterstützungen, dem Einschreitverhalten und der Einsatzphilosophie, einschließlich der Anwendung von Zwangsmitteln, der Beweissicherung sowie Dokumentation, blieben jedoch bis zuletzt ungeklärt. Fehlende Regelungen hinsichtlich fürsorgerechter Ansprüche bei Verletzungen, Erkrankungen und da-

durch eintretender Dienstunfähigkeit oder gar des Todes belasten das Einsatzpersonal nicht unerheblich.

Es kann nur gemutmaßt werden, wie die Politik, die Medien und die jeweilige Bevölkerung reagieren würden, wenn Polizeieinsätze mit Beteiligung geschlossener Einheiten anderer Staaten bei unfriedlichen Anlässen zu massivem polizeilichem Einschreiten zwingen, und wer möglicherweise dann den „schwarzen Peter“ zugespült bekommen würde.

Die bestehenden Verträge und Abkommen regeln vorwiegend allgemeinpolizeiliche Angelegenheiten, die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit sowie Fragen des Datenaustausches und dergleichen.

Die zunehmende europäische Nachbarschaftshilfe geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizeien erfordert hierfür jedoch spezifische Regelungen und generell verankerte Mindeststandards zwischen den Staaten. Die Vertragswerke müssen für die Besonderheiten der Großeinsätze der geschlossenen Einheiten nachgearbeitet und vereinheitlicht werden.

Auch die rechtlichen Fragen: „Nach wessen Recht wird die Einsatzkraft gegebenenfalls zur straf-/zivilrechtlichen Verantwortung gezogen?“ „Welches Recht (das des Entsendelandes oder das des Abforderlandes) gelangt zur Anwendung?“ sind zu klären. Dazu gehört auch die Klärung der Frage: „Wo sind gegebenenfalls die verhängten Strafen abzuleisten?“

Fast alle Einsätze der deutschen geschlossenen Einheiten im europäischen Ausland sind durch technische, polizeitaktische und sprachliche Abstimmungsschwierigkeiten mit den entsprechenden nationalen Einsatzkräften behindert oder verlangsamt worden.

Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit die Dienstherren der Bereitschaftspolizeien die eigenen Dienstkräfte nach Beamtengesetzen überhaupt zu solchen Einsätzen verpflichten können. Im Vergleich ist für jeden Bundeswehreininsatz im Ausland derzeit ein eindeutiges Bundestagsmandat erforderlich.

Der Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei der Gewerkschaft der Polizei hat sich bereits frühzeitig mit dem Thema „Die Bereitschaftspolizei im europäischen Polizeieinsatz“ beschäftigt. Gewerkschaftliche Forderungen sind insbesondere:

- Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen
- Vereinheitlichung der Kommunikationstechnik
- Erarbeiten und Einführung einer europäischen Polizeidienstvorschrift
- Einführung einer gemeinsamen Einsatzsprache
- Erarbeitung und Einführung einheitlicher Standards in der Unterbringung und Versorgung
- Eindeutige rechtliche Absicherung der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen im Straf-, Zivil-, Disziplinar- und Fürsorgerecht
- Adäquate Vergütung der Einsatzzeiten und Reisekosten
- Berücksichtigung dieser zunehmenden neuen internationalen Aufgaben in den Personalstärken und den Strukturen der Bereitschaftspolizeien.

Schlussbemerkung

Der Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei versteht dieses Positionspapier als eine Möglichkeit, das gleichberechtigte Miteinander zwischen der Bereitschaftspolizei und dem polizeilichen Einzeldienst durch die gewerkschaftliche Positionierung auch gegenüber der Politik zu verdeutlichen. Gerade weite Bereiche der Politik sehen in der Reduzierung der Personalstärken und dem Abbau der Mittel der Bereitschaftspolizei die Möglichkeit, den vermeintlich bürgernäheren Einsatzbereich des polizeilichen Einzeldienstes zu stärken. Regelmäßig wird dabei verkannt, dass die Aufgaben der Bereitschaftspolizei nicht im Gleichklang mit deren Reduzierung oder Abschaffung vermindert werden oder entfallen. Die Folge ist eine weitere Schwächung der Polizei und somit der Inneren Sicherheit und Ordnung





Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand